

Weisung 202407011 vom 23.07.2024 – Anpassung der Fachlichen Weisung nach § 48a SGB III und Erhöhung der Übernahme von Kosten für auswärtige Unterbringung während eines Berufsorientierungspraktikums ab 01.08.2024

Laufende Nummer: 202407011

Geschäftszeichen: FGL11 – 6218.1 / 6514 / 3313 / 5393 / 5404.2 / II-1203.6 / II-1230

Gültig ab: 01.08.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Zusammenfassung

Die Fachliche Weisung zum Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III) wird angepasst. Dies wird erforderlich aufgrund des Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und diverser Hinweise zur operativen Umsetzung seit dem Inkrafttreten des Berufsorientierungspraktikums.

1. Ausgangssituation

Mit dem Neunundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und diverser Hinweise zur operativen Umsetzung seit Inkrafttreten des Berufsorientierungspraktikums ist eine Anpassung der Fachlichen Weisung zu § 48a SGB III erforderlich.

Mit dem Neunundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) erhöht sich ab dem 01.08.2024 der maximale Förderbetrag für die auswärtige Unterbringung bei dem Berufsorientierungspraktikum nach § 48a SGB III (BOP) von 360 Euro auf 380 Euro. Die Änderung gilt nur für neue Förderfälle ab dem 01.08.2024.

Des Weiteren erfolgt aufgrund diverser Hinweise zur operativen Umsetzung seit Inkrafttreten des Instruments eine Anpassung der Fachlichen Weisung:

- Klarstellung zur Förderung eines BOP für schulische Ausbildungsberufe (48a.10)

Ein Berufsorientierungspraktikum ist auch in schulischen Ausbildungsberufen möglich.

- Klarstellung zur Förderung im SGB II (48a.14/ V.BOP.06)

Das Jobcenter entscheidet in eigener Verantwortung über das Vorhandensein der Fördervoraussetzungen und erbringt die Förderung.

- Anforderungen an den Betrieb (48a.23)

Ein Berufsorientierungspraktikum kann auch in einem Betrieb absolviert werden, der keine Ausbildungsberechtigung hat.

- Auswärtige Unterbringung (48a.35)

Sollten für die Wahrnehmung eines Praktikums bei einem Arbeitgeber in einer anderen Region (siehe 48a.33) Kosten für auswärtige Unterbringung anfallen, kann für die Unterbringung auf Nachweis ein Betrag in Höhe von derzeit bis zu 380 Euro je Monat (Zeitmonat) gezahlt werden.

Der Vordruck „Erklärungsbogen zur Kostenerstattung bei Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikum nach § 48a SGB III“ wird entsprechend angepasst und steht zeitnah zur Verfügung.

2. Auftrag und Ziel

Ziel ist es, dass

- Klarstellungen zu diversen Rückfragen erfolgen, die eine einheitliche operative Umsetzung sicherstellen
- alle beteiligten Akteure über die relevanten Änderungen bezüglich des 29. BAföGÄndG informiert sind,
- die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt werden und
- die ab dem 01.08.2024 tatsächlich entstandenen Kosten für die auswärtige Unterbringung anhand des Erklärungsbogens zur Kostenerstattung bei Teilnahme an einem BOP nach § 48a SGB III erstattet werden

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.



Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services beachten die Weisung und wenden die aktualisierten FW an.

4. Info

Die aktualisierte Fachliche Weisung steht unter Berufsorientierungspraktikum im Intranet zur Verfügung.

Den Jobcentern wird empfohlen, die beigefügten Fachlichen Weisungen ebenfalls anzuwenden und die Umsetzung der Rechtsänderung sicherzustellen.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift